

Kompetenzdelegation Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Gemeinderat - Teiländerung Gemeindeordnung (Art. 19 lit. c und Art. 38 lit. o)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Totalrevision des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KBüG) sowie der dazugehörigen Verordnung (KBüV) haben die Gemeinden seit dem 1. Januar 2014 neu die Möglichkeit, die Kompetenz zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat zu delegieren. Am 13. März 2014 wurde eine Motion eingereicht, die diese Kompetenzdelegation verlangt. Sie wurde am 4. September 2014 überwiesen. Der Gemeinderat kommt nach seinen Abklärungen zum Schluss, dass eine Delegation im Interesse aller Beteiligten ist und einem effizienten Verfahrensablauf dient. Die Anhörung der Bevölkerung wird durch den neuen Verfahrensablauf sichergestellt. Ebenfalls sorgen die vereinheitlichten Abklärungen dafür, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen eingehalten werden. Da die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts im Wesentlichen die Züge eines Verwaltungsakts aufweisen sowie der Einwohnerrat in der Vergangenheit den Anträgen des Gemeinderats bzw. der Einbürgerungskommission immer gefolgt ist, kann der Teiländerung der Gemeindeordnung zugestimmt werden.

I. Ausgangslage

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie die dazugehörige Verordnung (KBüV) erfuhren per 1. Januar 2014 wesentliche Änderungen. Unter anderem besteht gemäss § 25 KBüG neu die Möglichkeit, die Kompetenz zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von der Legislative an die Exekutive zu delegieren:

§ 25

Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Eine Übertragung dieses Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ist ausgeschlossen.

Am 13. März 2014 reichten Scherer Kleiner Leo, WG, Burger Alain, SP, und Lamprecht Kristin, SP, die Motion betreffend Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat ein. Sie lautet wie folgt:

Antrag:

Die Gemeindeordnung sei gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.000; Stand 1. Januar 2014) dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass inskünftig die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts beim Gemeinderat und nicht mehr beim Einwohnerrat liegt.

Begründung:

Beim Einbürgerungsverfahren bzw. bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts handelt es sich im Wesentlichen um einen reinen Verwaltungsakt, für welchen die Bürgerrechtsgesetzgebung detaillierte Voraussetzungen umschreibt.

Ein eigentlicher politischer Ermessens- und Entscheidungsspielraum für die kommunale Legislative (Einwohnerrat oder Gemeindeversammlung) besteht also von Gesetzes wegen überhaupt nicht (mehr).

Solche Verwaltungsakte des reinen Gesetzesvollzugs sind grundsätzlich Sache der Exekutive und der Verwaltung.

Dies sollte künftig auch für die Einbürgerungsverfahren in unserer Gemeinde gelten.

Damit würden die Entscheidungen über Einbürgerungsgesuche ausschliesslich auf die vom Gesetz vorgesehenen sachlichen Gründe konzentriert. Die Entscheidungsgrundlagen wurden von der fachkompetenten Einbürgerungskommission bisher durchwegs tadellos und ausführlich vorbereitet und gaben nie zu sachlich begründeter Kritik im Einwohnerrat Anlass.

Unsachlichen politischen Demonstrationen durch das Stimmverhalten im Einwohnerrat würde der Riegel geschoben. Gleichzeitig würde die Traktandenliste des Einwohnerrates nicht mehr mit Geschäften belastet, zu denen der Gesamtrat oder einzelne Ratsmitglieder sachlich kaum noch etwas Wesentliches beizutragen vermögen, was nicht bereits von der zuständigen Einbürgerungskommission einlässlich geprüft worden ist.

Die Motion wurde an der Einwohnerratssitzung vom 4. September 2014 mit 36 : 8 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, an den Gemeinderat zur Umsetzung überwiesen.

II. Stellungnahme des Gemeinderates**a) Zielsetzung/Nutzen**

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat ist eine rechtsgleiche Behandlung der gesuchstellenden Personen gewährleistet. Das prüfende Organ muss Konstanz und Rechtsgleichheit garantieren. Der Gemeinderat als Exekutive und damit zahlenmässig kleine Behörde kann die verfahrensrechtlichen Garantien, insbesondere das rechtliche Gehör, gewährleisten.

Seit Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2014 muss neu jedes Bürgerrechtsgesuch zu Beginn des Verfahrens publiziert werden. Diese Publikation gibt den Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht, begründete Einwände einzubringen, die dann im weiteren Verfahren geprüft und gewürdigt werden müssen. Mit den obligatorischen und kantonal einheitlichen Sprach- und staatsbürgerlichen Tests wurden die rechtlichen Hürden weiter erhöht.

Im heutigen Einbürgerungsverfahren sind die Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat und Einwohnerrat geteilt. Diese verschiedenen Zuständigkeiten können zu unterschiedlichen Wertungen gleicher Tatsachen und Umstände führen. Mit der Übertragung der Einbürgerungskompetenz an den Gemeinderat können die Verfahrensabläufe vereinfacht werden. Doppelspurigkeiten entfallen, die administrativen und personellen Aufwendungen können minimiert werden. Auch können die Einwohnerratssitzungen durch den Wegfall der zahlreichen Einbürgerungsgeschäfte wesentlich verkürzt und verschlankt werden. Aufgrund des immer kleiner werdenden Handlungsspielraums der Gemeinden und der Aussicht, dass die Einbürgerungsverfahren einheitlicher und effizienter gestaltet werden können, ist eine Delegation der Zuständigkeit sinnvoll.

b) Begründung der beantragten Lösung

Nachfolgende Argumente sprechen für eine Verschiebung der Kompetenz:

- Einbürgerungsentscheide sind reine Rechtsanwendungen und können sinnvollerweise durch die Exekutivbehörde vollzogen werden.
- In den letzten Jahren stimmte jeder Entscheid des Einwohnerrats mit dem Antrag des Gemeinderats überein. Mit der Delegation der Einbürgerungskompetenz würde sich der heutige administrative und personelle Aufwand deutlich reduzieren.
- Die Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden kann durch den Gemeinderat besser erfüllt werden.
- Die Einbürgerungswilligen erfahren durch diese Änderung keine Nachteile.

Aus diesen Punkten ergeben sich aus der beantragten Lösung gleich mehrere positive Aspekte. Die rechtsgleiche Behandlung der gesuchstellenden Personen steht eindeutig im Vordergrund. Das prüfende Organ muss Konstanz und Rechtsgleichheit garantieren und glaubwürdig handeln. Der Gemeinderat als Exekutive und damit zahlenmässig kleine Behörde kann die verfahrensrechtlichen Garantien, insbesondere das rechtliche Gehör, gewährleisten. Er kann zudem für eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der Personen garantieren, wodurch das Verfahren effizienter gestaltet werden kann.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Gründe ist eine Delegation der Einbürgerungskompetenz an den Gemeinderat sinnvoll, zeitgemäss und wichtig.

c) Vergleich mit anderen Gemeinden

Im Kanton Aargau ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat erst seit 1. Januar 2014 möglich. Unter anderem in folgenden Gemeinden ist die Delegation der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinde- bzw. Stadtrat bereits erfolgt: Bremgarten, Kaiseraugst, Muri, Niederlenz, Oberentfelden, Schafisheim, Sins, Spreitenbach und Suhr.

III. Änderung der Gemeindeordnung

Eine Kompetenzverschiebung zum Gemeinderat für jegliche Einbürgerungen hat eine Änderung der Gemeindeordnung sowie des Reglements über das Einbürgerungswesen der Gemeinde Wettingen zur Folge.

Diese sehen wie folgt aus:

Gemeindeordnung der Gemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003

Alt	Neu
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates lit. c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts (unter Vorbehalt von Art. 38 lit. o)	Entfällt.
Art. 38 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates lit. o) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht.	lit. o) Erteilung des Gemeindebürgerrechts in allen Fällen.

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum und sind gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Urnenabstimmung ist für 8. März 2015 vorgesehen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

1. Die Teiländerung Gemeindeordnung der Gemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 wird wie folgt genehmigt.
 - a) Art. 19 lit. c) wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Art. 38 lit. o) lautet neu wie folgt:
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in allen Fällen.
2. Die Teilrevision tritt auf 1. Mai 2015 in Kraft.

Wettingen, 16. Oktober 2014

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin